



# UVP-Workshop 2007

Thema Lärm Grundlagen

**AUE**

Amt für Umweltkoordination  
und Energie des Kantons Bern

# Referatsaufbau

- Einleitung
- Gesetzliche Grundlagen
- Methodisches im Rahmen der UVP
- Rolle der Verwaltung
- Schlussbemerkungen



Jede siebte Person in der Schweiz ist von übermässigem Lärm betroffen.



Trotz Sanierungsanstrengungen steigt der Lärmpegel  
aufgrund der Verkehrszunahme.



Chronischer Lärm und Erschütterungen schädigen die Gesundheit und beeinträchtigen die dem Lärm ausgesetzten Liegenschaften.



Die externen Kosten dieser Beeinträchtigungen belaufen sich auf 1 Milliarde Franken jährlich.

**Der Schutz der Bevölkerung vor  
Lärm und Erschütterungen ist  
noch ungenügend.**



# Wenn der Krach nervt

- 64% der Bevölkerung fühlen sich subjektiv durch den Lärm gestört
- Viele Menschen fühlen sich auch nach erfolgten Sanierungen belästigt
- Übermässiger und chronischer Lärm machen krank
- Lärm führt zu Beeinträchtigung der Kommunikation und zu Schlafstörungen
- Lärm erhöht das Todesrisiko durch Herzinfarkt
- Lärm ist gesundheitlich auch dann problematisch, wenn er noch nicht als lästig wahrgenommen wird
- **Man kann sich nicht an den Lärm gewöhnen!**



# Gesetzliche Grundlagen

## Umweltschutzgesetz USG

1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

1. Kapitel: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen  
und Strahlen (1. – 4. Abschnitt)

## Lärmschutzverordnung LSV

# Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

## Grundsätze:

- Zweck
- Vorsorgeprinzip
- Verursacherprinzip
- Information und Beratung

## Definitionen:

- Einwirkungen sind.... , Lärm, ...die durch den Bau oder Betrieb von Anlagen erzeugt werden
- Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt
- Anlagen sind Bauten und andere ortsfeste Einrichtungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, .... gleichgestellt.

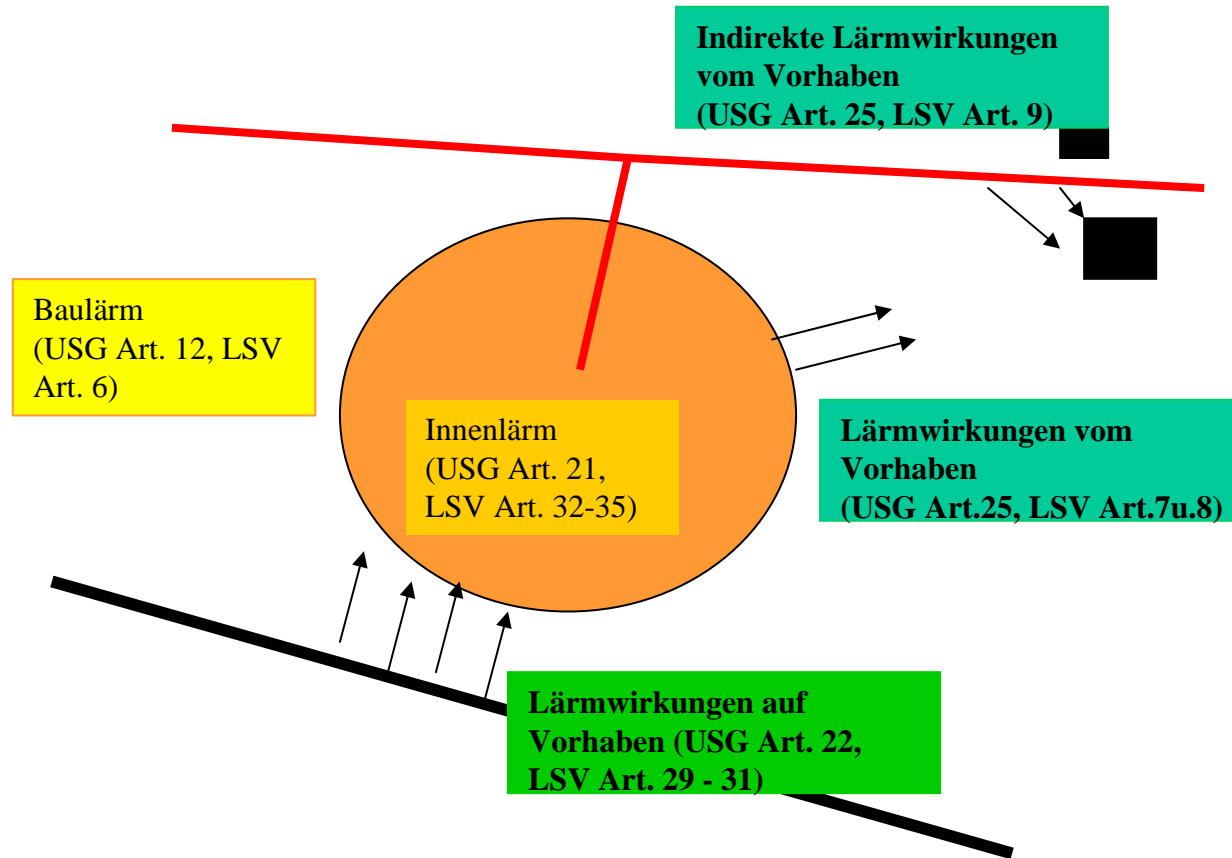
# Begrenzung der Umweltbelastung

- Emissionen (1. Abschnitt, Art. 11 und 12)
- Immissionen (2. Abschnitt Art. 13 bis 15)
- Sanierungen (3. Abschnitt Art. 16 bis 18)
- Zusätzliche Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen (4. Abschnitt Art. 19 bis 25)

# Lärmschutzverordnung (LSV)

- Allgemeine Bestimmungen
- Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen (Emissionsbegrenzungen)
- Neue und geänderte ortsfeste Anlagen
- bestehende ortsfeste Anlagen
- Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten
- Schallschutz an neuen Gebäuden
- Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen
- Schlussbestimmungen

# Methodisches im Rahmen der UVP



# Inhalt Fachkapitel Lärm im UVB

- **Baulärm** (LSV Art. 6; Baulärmrichtlinie)
- **Lärmwirkungen von Vorhaben:**  
Emissionen (LSV Art. 7 – 9)
- **Lärmwirkungen auf Vorhaben:**  
Bauen in lärmbelasteten Gebieten (LSV Art. 29 – 31)
  
- wenn Lärm ein zentrales Thema (Autobahn, Schiessplatz, Bauschuttsortieranlage) -> zentrales UVP-Thema im UVB durch Spezialist behandelt
- wenn Lärm kein zentrales Problem (Abwasserreinigungsanlage, Beschneigungsanlagen) -> **Achtung!**

# Baulärm

Baulärmrichtlinie des  
Bundesamtes für Umwelt BAFU 2006.....

## Emissionen: Vorsorge

- **Vorsorgliche Emissionsbegrenzung (technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar)**
- Schallschutzfenster zwischen Planungswert und Immissionsgrenzwert bei Neuanlagen
- Abgrenzung "Neuanlagen" / "geänderte Anlagen" (Bereich Verkehr)



## Emissionen: Art. 9 LSV

Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf nicht dazu führen, dass:

- a. durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die IGW überschritten werden oder
- b. durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungspflichtigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.

**Kanton Bern: Abs. a: 0.5 dBA / Abs. b: 1 dBA**

# Bauen in lärmbelasteten Gebieten

- Festlegung der Nutzungszonen und der ES-Zonen
- lärmoptimiertes Bauen beginnt in der Planung, nicht bei der Festverglasung mit Klimalüftung!
- Bauen in lärmbelasteten Gebieten als Tummelfeld von spitzfindigen Juristen und phantasievollen Architekten

# Rolle der Verwaltung (BE)

## Zuständigkeiten:

- Die Zuständigkeiten in der Verwaltung sind undurchsichtig
- Das Wissen ist diffus und nicht schriftlich aufbereitet

## Aufgaben:

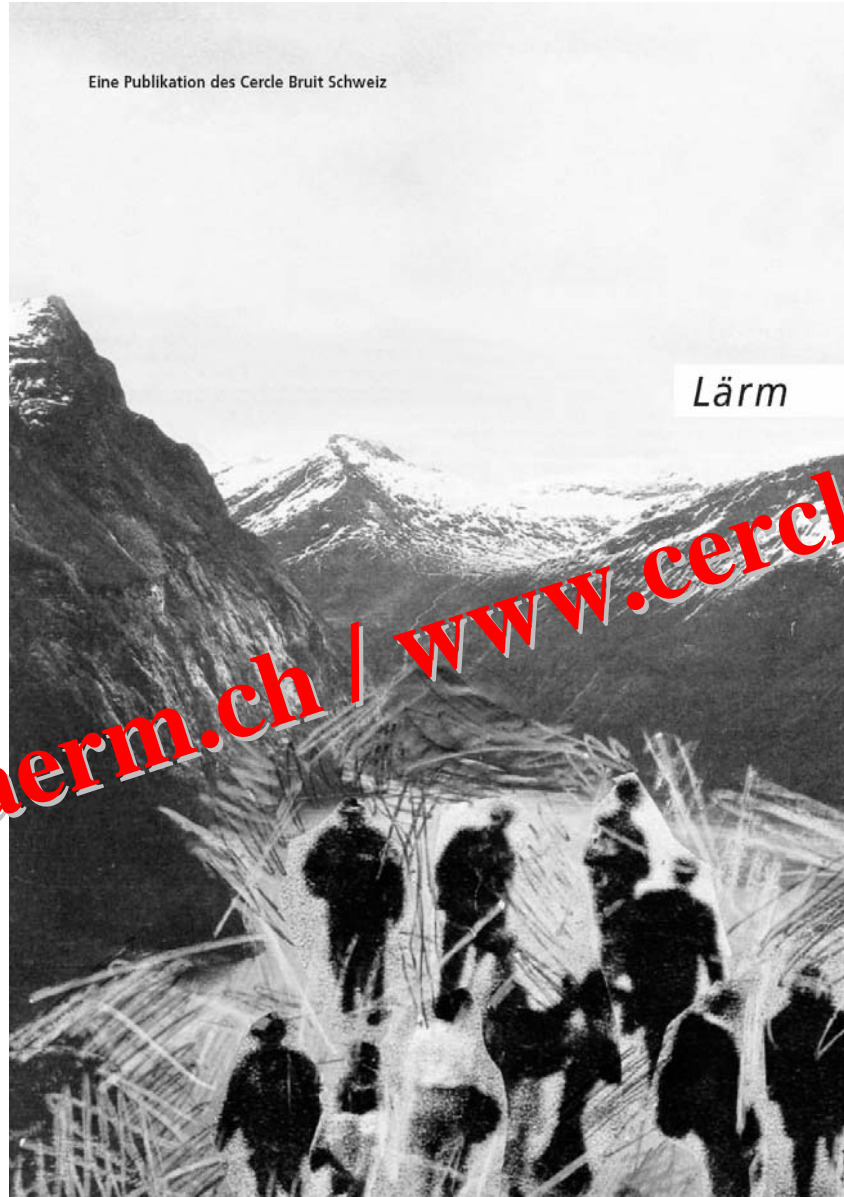
- Plausibilität der Annahmen und Berechnungen im UVB überprüfen
- Rechtmässigkeit prüfen

➤ [www.laerm.ch](http://www.laerm.ch) / [www.cerclebruit.ch](http://www.cerclebruit.ch)

Eine Publikation des Cercle Bruit Schweiz

Lärm

[www.laerm.ch](http://www.laerm.ch) / [www.cerclebruit.ch](http://www.cerclebruit.ch)





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit